Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 136.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 6 Okt. 1800. Zweytes Quartal. Den 14 Vendemiäre IX.

Gesetzgebender Rath, 3. Okt.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Commißionalberichts über die Polizey der Wirths- und Schenkhäuser.)

Ferner gab es Gegenden, wo zu gewissen Zeiten, an den Markttagen, jeder Ortsbürger oder Ortseinwohner Wein ausschenken und Fremde beherbergen durfte. Endlich war den Bürgern der Städte vergünstiget, in ihren Häusern Wein auszuschenken.

Diese Abweichungen von dem allgemeinen Grundsaz waren wegen der Leichtigkeit sie der allgemeinen Polizey zu unterwerffen, gröstentheils unschädlich, und die eigentlichen Tavernen-Wirthshäuser und Pinten-Schenken waren der Einschränkungen ungeachtet, in hinlänglicher Anzahl, um den Verkehr zwischen den Fremden und den Einheimischen und zwischen den Bewohnern der verschiednen Gegenden untereinander, zu erleichtern; auch konten die, welche waren, ohne besondere kostbare Anstalten, unter die Aufsicht der Polizey gesezt werden.

Die verkehrten Begriffe von Freyheit und Gleichheit, die die Revolution in Umlauf brachte und die von dem Eigennutz und der Zügellosigkeit zur Waffe gegen jede Anstalt, die Ordnung und Sittlichkeit bezweckte, gebraucht wurden, erstürmten auch die dem Detail-Weingewerb gesezten Schranken, und die ehemalige Gesetzgebung zerstörte sie vollends durch die den 19. Nov. 1798 erkannte uneingeschränkte Gewerbsfreyheit.

Freylich wurde zugleich erklärt, daß unverzüglich ein allgemeines Gesetz über die Gewerbspolizey erfolgen sollte, freylich wurde verordnet, daß bis zu diesem Zeitpunkt die ehmaligen Polizeygesetze, in so fern sie auf die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums Bezug haben, in Kraft bleiben sollten, allein da diese mit den ehemaligen durch die Constitution aufgehobenen Einrichtungen innig verwoben waren, mußten sie ohne Exekution bleiben, auch jenes verheißne allgemeine Gesetz, dessen Schwierigkeit leicht im voraus zu berechnen war, unterblieb, und ein auf die Grundlage des Gesetzes vom 19. Okt. gestüzter Beschluß der Vollziehung vom 3. Dec. 1798, war unvermögend dem Uebel im mindesten zu steuern.

Die nachtheiligen Folgen dieser uneingeschränkten Freyheit, in Beziehung auf den Detail-Weingewerb, sind unübersehbar.

Dadurch wurde ein Gewerb begünstiget, das diejenigen so es betreiben, größtentheils zum Wohlleben und zum Trunke gewöhnt und sie zu Müßiggängern und in gleichem Maaß als die häufige Concurrenz das Auskommen erschwert, zu Beförderern jeder Immoralität macht.

Dadurch wurden für den einzelnen Bürger die Gelegenheiten ins Unendliche vervielfältiget, sein Geld, seine Zeit, seine Gesundheit und seine Moralität im Weinhaus aufzuopfern; und mit welcher unseliger Schwäche Hausväter, Jünglinge, besonders das Gesind, diese Gelegenheiten benutzen, wie sie in allen Ausschweifungen sich wälzen, zu Trunkenbolden, Spielern und Dieben werden, davon würde es nicht schwer halten, die schauerlichsten Belege Ihnen B. G. unter Augen zu legen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Helvetische Monatschrift, herausgegeben von Dr. Albr. Höpfner, in Verbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrter.